„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“*

„Versorgungsausgleich bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) – das Wichtigste“ von Michelle Mund / Stefan Mohr (DB 2025, 550-554)

(KI-unterstützte Zusammenfassung)

Ausgangspunkt & Anwendungsbereich. Bei Scheidung sind alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte hälftig zu teilen (§§ 1, 3 VersAusglG), einschließlich gesetzlicher, beamten-, berufsständischer und betrieblicher Versorgung sowie privater Alters-/Invaliditätsvorsorge. Offenlegungspflichten sichern die vollständige Erfassung (§ 4 VersAusglG). Bei Ehen ≤ 3 Jahre nur auf Antrag. Geringfügige Anrechte können vom Gericht ausgenommen werden (§ 18).

Spezifik der GGF. Ob ein GGF überhaupt unter das BetrAVG fällt, hängt von seiner Arbeitnehmereigenschaft ab; beherrschende GGF (Leitungsmacht durch Mehrheitsbeteiligung) fallen regelmäßig *nicht* darunter (§ 17 BetrAVG). Konsequenz: Nur auf **Rente** gerichtete Zusagen sind im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen; reine **Kapitalzusagen** sind güterrechtlich (Zugewinn) auszugleichen. Bei Statuswechsel kann es zu einer Aufteilung der Zusage nach Zeitabschnitten kommen.

Anrechte und Wahlrechte. Maßgeblich sind nur im Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung **noch vorhandene** Anrechte. Wird ein vertragliches **Kapitalwahlrecht** rechtzeitig (bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts) ausgeübt, entfällt der Versorgungsausgleich und das Anrecht fließt in den Zugewinn; erfolgt die Ausübung nach Ehezeitende, wirkt dies als rückwirkende Änderung (§ 5 Abs. 2 VersAusglG).

Durchführung der Teilung.

- **Interne Teilung (§§ 10–13 VersAusglG):** Aufbau eines gleichwertigen, gesicherten Anrechts beim selben Träger; Verrechnung möglich, wenn beide dort Anrechte haben.
- **Externe Teilung (§§ 14–17):** Begründung eines Anrechts bei einem anderen Träger; für Direktzusage/Unterstützungskasse ist der **Ausgleichswert** auf die **BBG GRV** gedeckelt (seit 1.1.2025 bundeseinheitlich 8.050 €/Monat).

Bewertung. Für bAV-Anrechte gilt § 45 VersAusglG: grundsätzlich unmittelbare Bewertung nach Renten- bzw. Kapitalwert; hilfsweise zeitratierliche Quote nach Ehezeit-/Gesamtbetriebszugehörigkeit. Der Versorgungsträger ermittelt den **Ehezeitanteil** (als EP, Renten- oder Kapitalwert) und schlägt den **Ausgleichswert** vor; ggf. wird ein korrespondierender Kapitalwert bestimmt (§ 47). Stichtag ist das Ehezeitende, mit Berücksichtigung rückwirkender rechtlicher/tatsächlicher Änderungen.

Ausgleichsreife (§ 19). Kein Wertausgleich bei fehlender Festigkeit (z. B. noch verfallbare Ansprüche), bei abschmelzenden Leistungen, bei Unwirtschaftlichkeit (z. B. Anrechnungseffekte), bei ausländischen/überstaatlichen Trägern oder wenn sich der maßgebliche Kapitalwert nach Ehezeitende durch Leistungsbezug ändert. Dann greifen **schuldrechtliche** Instrumente (Ausgleichsrente, Abfindung, Teilhabe an Hinterbliebenenversorgung).

Vereinbarungen der Ehegatten. Vereinbarungen sind zulässig (§ 6), bedürfen regelmäßig notarieller Beurkundung/gerichtlichen Vergleichs (§ 7) und bestehen die Inhalts-/Ausübungskontrolle (§ 8).

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ ist ein „Onlineformat“ aller am VA beteiligten Professionen. Sie tagt jeweis am 1. Und 3. Mittwoch im Monat von 14 bis 15 Uhr.

Zugang über die Homepage www.KaffeerundeVA.de

Die Teilnahme ist kostenlos. Newsletter bestellen über Hauss@Anwaelte-DU.de

„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“*

„Versorgungsausgleich bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) – das Wichtigste“ von Michelle Mund / Stefan Mohr (DB 2025, 550-554)

(KI-unterstützte Zusammenfassung)

Steuerliche Behandlung beim GGF (Überblick).

1. **Abfindung statt Versorgungsausgleich:** Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des VA können beim GGF als **Sonderausgaben** abgezogen werden (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG), **mit Zustimmung** und Angabe der **Steuer-ID** der empfangenden Person.
2. **Gesetzlicher Versorgungsausgleich:**
   - **Interne Teilung:** Die Übertragung des Ausgleichswerts gilt als lohnähnlicher Zufluss, ist aber **steuerfrei** (§ 3 Nr. 55a EStG). Keine zusätzlichen Sonderausgaben beim GGF; Besteuerung der späteren Leistungen bleibt nachgelagert.
   - **Externe Teilung:** Wechsel des Versorgungsträgers; Übertragung **steuerfrei** (§ 3 Nr. 55b EStG), sofern die späteren Leistungen der nachgelagerten Besteuerung unterliegen.
3. **Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich:** Leistung fließt **zunächst** an den GGF (nur er hat das Bezugsrecht) und wird anschließend weitergeleitet. Zur Vermeidung von Doppelbelastung ist der **Sonderausgabenabzug** nach § 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG möglich (für laufende Leistungen, Abtretung und – im Rahmen des VA – auch Kapitalleistungen). Voraussetzungen: beiderseitige unbeschränkte Steuerpflicht und Angabe der Steuer-ID der empfangenden Person; kein Abzug, wenn die zugrunde liegenden Einnahmen nicht besteuert werden. Bei **beherrschenden GGF** fallen in den VA regelmäßig nur **rentenförmige** Zusagen. Ergebnis: bei korrekter Gestaltung **steuerneutral**.

Praxis-Checkliste.

Praxis-Checkliste

- Status prüfen: Arbeitnehmer i. S. d. BetrAVG oder beherrschender GGF? Daraus folgt, **ob** und **welcher Teil** der Zusage in den VA fällt.
- Leistungsform klären: **Rente** (VA) vs. **Kapital** (Zugewinn); Kapitalwahlrechte und deren **zeitliche Ausübung** beachten.
- Teilungsart wählen: intern (Regel) vs. extern (BBG-Deckel, Trägerwechsel).
- Bewertung nach § 45 VersAusglG und Stichtagssystematik sichern; Ausgleichsreife/Tatbestände des § 19 prüfen.
- Steuerwirkungen früh einplanen: § 3 Nr. 55a/b EStG, § 10 Abs. 1a Nr. 3/4 EStG, Zustimmung + Steuer-ID organisieren.

(Quelle: Mund/Mohr, DB 2025, 550–554.)

*) Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ ist ein „Onlineformat“ aller am VA beteiligten Professionen. Sie tagt jeweis am 1. Und 3. Mittwoch im Monat von 14 bis 15 Uhr.

Zugang über die Homepage www.KaffeerundeVA.de

Die Teilnahme ist kostenlos. Newsletter bestellen über Hauss@Anwaelte-DU.de